

INTERNES REGLEMENT Nr 13

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER VERBANDSKADER

0.1. Begriffsbestimmungen

- ◆ Dieses Interne Reglement wird mit [**IR-13**] bezeichnet.
- ◆ Im Zusammenhang mit dem [IR-13] sind alle Bestimmungen und Begriffe der Reglemente anwendbar.
- ◆ Die Mitglieder der Verbandskader werden im [IR-13] als Kaderspieler bezeichnet, begreifend sowohl die Spieler als auch die Spielerinnen.

0.2. Vorbemerkungen

Im Rahmen der Förderung des Tischtennissports als Leistungs- und Wettkampfsport verfolgt die FLTT als eine ihrer Hauptaufgaben die Ausbildung von Spielern, die in den verschiedenen Alterskategorien eine hohe Konkurrenzfähigkeit auf internationaler Ebene erreichen können bzw. erreichen sollen.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung unterhält die FLTT ein Kadersystem, das im Rahmen der materiellen und personellen Möglichkeiten alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, wie u.a. Wochentrainings, Lehrgänge im In- und Ausland, Wettkämpfe, sportmedizinische und schulische Betreuung, usw., umfasst.

Über die Aufnahme, die Versetzung (ggf.) sowie das Ausscheiden von Spielern in/aus die/den einzelnen Kadergruppen entscheidet der CD, auf begründeten Vorschlag der CCF, unter Berücksichtigung und Gewichtung folgender Kriterien:

- ◆ Vorschläge des verantwortlichen Sportdirektors und der zuständigen Verbandstrainer
- ◆ Alter in Bezug zum Trainingsalter
- ◆ Leistungsstärke anhand von erzielten Wettkampfergebnissen
- ◆ Tischtennisspezifischer Ausbildungsstand
- ◆ Trainingsumfang und Trainingseinsatz
- ◆ Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- ◆ Internationale Perspektive

Selektionen werden allein vom verantwortlichen Sportdirektor bzw. den zuständigen Trainern vorgenommen. Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt und je nach Ziel der Wettkampf- bzw. Trainingsmaßnahme gewichtet:

- ◆ Spielstärke anhand von erzielten Wettkampfergebnissen
- ◆ Tischtennisspezifischer Ausbildungsstand
- ◆ Trainingsumfang und Trainingseinsatz
- ◆ Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- ◆ Ergebnisse und Verhalten bei vorherigen Selektionen
- ◆ Grad der langfristig leistungsorientierten Einstellung
- ◆ Internationale Perspektive

In allen FLTT-Selektionen vertreten die jeweils selektionierten Kaderspieler ihr Land und ihren Verband auf internationaler Ebene und sollen bzw. müssen demzufolge als Vorbilder für die anderen TT-Spieler gelten. Die Kaderspieler sollen bzw. müssen deshalb bei ihrem Auftreten im In- und Ausland jener Verantwortung gerecht werden, die ihnen ihre Stellung in der Öffentlichkeit auferlegt.

Die Mitgliedschaft in den Verbandskadern ist grundsätzlich freiwillig. Die Modalitäten dieser Mitgliedschaft sowie der Mitarbeit in den Verbandskadern werden durch dieses IR festgelegt.

1. Die allgemeinen Rechte der Mitglieder der Verbandskader und Verbandsdelegationen

- 1.1. Die Kaderspieler haben das Recht, zwei Delegierte zu wählen oder zu bezeichnen, die etwaige Anliegen und/oder Probleme der Verbandskader und/oder der Kaderspieler beim Sportdirektor und/oder bei den jeweils zuständigen Nationaltrainern und/oder bzw. bei dem Präsidenten der CCF und/oder beim CD vorbringen.

Die Kaderspieler sollen von jeder Möglichkeit Gebrauch machen, anstehende Probleme mit den Verbandsverantwortlichen zu diskutieren. Als erste Ansprechpartner hierzu gelten der verantwortliche Sportdirektor sowie die zuständigen Verbandstrainer, und erst danach der Präsident sowie die Mitglieder der CCF.

- 1.2. Im Prinzip können bzw. sollen nur Kaderspieler für internationale Einsätze des Verbandes selektioniert werden.
- 1.3. Bei internationalen Einsätzen für den Verband haben die Mitglieder von Verbandsdelegationen Anrecht auf eine Erstattung jener Kosten, die ihnen ggf. beim Verlust oder bei der Beschädigung ihres Eigentums während der Dauer eines Einsatzes bzw. (ausnahmsweise) während der Reise zu einem Einsatz oder von dort zurück entstehen.

In diesem Zusammenhang gelten jedoch folgende Bedingungen und Einschränkungen:

- a. Für Verluste oder Beschädigungen welche auf die eigene Nachlässigkeit der betroffenen Person zurückzuführen sind wird keine Entschädigung vom Verband gewährt.
- b. Tischtennismaterial und -kleidung, Geld, Schmuckstücke und ähnliches werden nicht ersetzt.
- c. Der Verband übernimmt die Haftung bis zu maximal vier Fünfteln (4/5) des Kaufpreises des verlustig gegangenen bzw. beschädigten Objekts, dies bis zu einem Höchstbetrag von 100,- Euro.
Der Haftbetrag wird pro Jahr, ab dem Kaufdatum, um ein Fünftel (1/5) des Kaufpreises herabgesetzt.
- d. Die geschädigte Person muss jede(n) erlittene(n) Verlust oder Beschädigung sofort, an Ort und Stelle, dem Verbandsdelegierten mitteilen sowie überdies binnen 72 Stunden den CD schriftlich hiervon unterrichten.

2. Die persönlichen Rechte des Kaderspielers

- 2.1. Durch die Teilnahme an Kadertrainings und Lehrgängen sowie durch internationale Einsätze, erhält der Kaderspieler die Möglichkeit, seine Spielstärke entscheidend zu verbessern, was sowohl in seinem eigenen Interesse als auch in jenem seines Vereins ist.
- 2.2. Für seine internationalen Einsätze für den Verband wird der hierfür selektionierten Kaderspieler von der FLTT ⁽¹⁾ mit jener für diese Einsätze notwendigen und benötigten Sportkleidung ausgestattet.
(1) gemäß deren Vertrag mit ihrem Materialsponsor
- 2.3. Der Kaderspieler hat freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes im Inland.
- 2.4. Der Kaderspieler hat Anrecht auf ärztliche Betreuung und Behandlung im Falle einer Verletzung oder einer Erkrankung während eines internationalen Einsatzes für den Verband im In- oder Ausland. Im Rahmen seiner Möglichkeiten bietet der Verband dem Kaderspieler außerdem medizinische Hilfe als Vorbeugemaßnahme sowie im Falle von Sportverletzungen an.

3. Die persönlichen Pflichten des Kaderspielers

- 3.1. Der Kaderspieler hat die Pflicht, das von der FLTT vorgeschriebene Trainingsprogramm einzuhalten und die diesbezüglichen Trainingsaufgaben durchzuführen. Er muss überdies bestrebt sein, selbständig seine physische Kondition zu verbessern und regelmäßig an jenen ihm zugänglichen Kadertrainings sowie an jenen für ihn eingeplanten bzw. vorgeschriebenen Lehrgängen und Wettkämpfen teilzunehmen.

Für jenen Kaderspieler, der in einem ausländischen Verein trainiert und/oder spielt, wird dessen Trainingsprogramm in Absprache mit seinem zuständigen Vereinstrainer festgelegt und regelmäßig überprüft.

3.2. Der Kaderspieler ist dazu verpflichtet, eine Selektion des Verbandes anzunehmen sowie – außer in ausreichend begründeten Ausnahmefällen – an allen sportlichen Verbandsorganisationen (insbesondere Individuelle Landesmeisterschaften, Kriterium, Masters-Cup, usw.) teilzunehmen.

3.3. Der Kaderspieler ist dazu verpflichtet, jedwede Abwesenheit bei Kadertrainings dem hierfür zuständigen Trainer sowie jedwede Abwesenheit bei einer Selektion dem hierfür verantwortlichen Sportdirektor bzw. zuständigen Trainer so früh wie möglich mündlich, und danach dem Verbandssekretariat schriftlich zu melden und zu begründen.

Bei mehrmals unentschuldigtem Fehlen bei Kadertrainings bzw. bei unentschuldigtem Fehlen bei Selektionen trifft der CD, auf Vorschlag des Sportdirektors bzw. des zuständigen Trainers, entsprechende Disziplinarmaßnahmen.

Der Kaderspieler soll seine persönlichen Urlaubszeiten weder in den Vorbereitungsphasen noch während den sportlichen Höhepunkten einplanen bzw. festlegen.

3.4. Der Kaderspieler soll schulische und berufliche Probleme möglichst frühzeitig bekannt geben bzw. besprechen.

3.5. Der Kaderspieler ist dazu verpflichtet, sich in sportlicher Hinsicht vorbildlich zu benehmen. Demzufolge muss er:

- ◆ sich beim Training und bei Wettkämpfen voll einsetzen und diszipliniert benehmen
- ◆ in Training und Wettkampf seine Mannschaftskameraden und andere Kaderspieler unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten
- ◆ jedwede Selektion des Verbandes sowie jedwede Entscheidung der Mannschafts- und Delegationsleiter respektieren
- ◆ die Entscheidungen des CD annehmen und respektieren
- ◆ von schädigenden Äußerungen über den Verband, die Verbandsfunktionäre, die Verbandstrainer und die anderen Kaderspieler in der Öffentlichkeit absehen
- ◆ Diskussionen ausschließlich intern (d.h. mit der Mannschaftsleitung, den Mannschaftskollegen, usw.) führen und Kritik ausschließlich intern äußern

3.6. Der Kaderspieler verzichtet auf die Einnahme und Benutzung jedweder leistungsfördernder Medikamente und/oder sonstiger Mittel, die laut den diesbezüglichen Bestimmungen und Reglementen als Doping-Mittel eingestuft sind.

Im Sinne des vorherigen Abschnitts gelten allgemein folgende Richtlinien:

- bei einer sich als notwendigen erweisenden medizinischen Behandlung muss der Kaderspieler den ihn behandelnden Arzt über die Tatsache informieren, dass er Leistungssportler ist, und sich über die Unbedenklichkeit der ihm verschriebenen Medikamente hinsichtlich der Doping-Bestimmungen vergewissern;
- der Kaderspieler muss sich, sowohl bei Wettkämpfen als auch während den Trainings- und/oder Lehrgangsphasen, allen Doping-Untersuchungen unterziehen, die ihm von einer hierzu offiziell bevollmächtigten Stelle abverlangt werden.

3.7. Der Kaderspieler ist gehalten, die ihm vom Verband überlassene Sportkleidung sorgfältig zu pflegen und sie dem Verband gemäß den diesbezüglichen Anordnungen des Verbandssekretariats zurückzugeben.

Der Kaderspieler ist außerdem gehalten, bei allen offiziellen Verbandsspielen ausschließlich die ihm vom Verband zur Verfügung gestellte Ausrüstung zu tragen. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, jedwede Abmachungen der FLTT mit Sponsoren (in Bezug auf Sportkleidung, Beteiligung an Werbemaßnahmen, usw.) zu beachten und zu respektieren.

Der Kaderspieler darf private Werbeverträge nur nach vorheriger Absprache mit dem Verband eingehen bzw. abschließen.

3.8. Der Kaderspieler ist dazu verpflichtet, dem Verbandssekretariat die von ihnen im Ausland erzielten Resultate unverzüglich, schriftlich und vollständig mitzuteilen.

- 3.9.** Der Kaderspieler muss nach bestem Können dazu beitragen, dass der Tischtennisport in der Öffentlichkeit ein möglichst hohes Ansehen genießt und dass dieses nicht beschädigt wird.

Bei Einsätzen für den Verband müssen die Kaderspieler sich, auf Anweisung der Delegationsleitung, für Fotos, Interviews, Pressekonferenzen usw. zur Verfügung stellen und die Journalisten in ihrer Öffentlichkeitsarbeit respektieren und unterstützen.

- 3.10.** Durch die Unterzeichnung der « *Déclaration en matière de protection des données* » hat der Kaderspieler der FLTT das Recht zugestanden, persönliche Daten ihn betreffend zu speichern, wie u.a. Pass, Fotos, Videos, sportliche Resultate, usw.

Mit der Annahme seiner Aufnahme in die Verbandskader stimmt der Kaderspieler überdies implizit der Nutzung seines NAMENS sowie von VIDEOS und FOTOS, die ihn als Spieler darstellen, durch den Verband, zu Werbe- oder Promotionszwecken, zu. Überdies erlaubt er dem Verband implizit die Abtretung der vorbezeichneten Rechte an einen oder mehrere Verbandssponsoren.

- 3.11.** Nach seinem Austritt aus dem Verbandskader muss der Kaderspieler das ihm vom Verband zur Verfügung gestellte Kleidermaterial sofort, und ohne weitere Aufforderung, an den Verband zurückzugeben.

Nicht zurückgegebene Kleidungsstücke werden mit den folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

- Trainingsanzug: 80.- Euro
- T-Shirt: 30.- Euro
- Short: 30.- Euro

Bei jedwedem Verstoß des Kaderspielers gegen eine oder mehrere jener hier vorhin festgelegten Pflichten kommen die Artikel 4.4.101. bis 4.4.104. der Reglemente zur Anwendung.

Sanktionen können gemäß den Bestimmungen von Kapitel 'B' der Strafskala (IR-04, Artikel 148, 171, 172, 173) verhängt werden und können bis zum Ausschluss aus dem Verbandskader führen.